



Greenlight Consulting GmbH

Compliance Management Systeme nach IDW PS 980

Hintergrund

Unter Compliance versteht man **Prozesse, Systeme oder Einheiten, die sicherstellen, dass alle gesetzlichen, operationellen und finanziellen Tätigkeiten in Übereinstimmung mit dem Gesetz, sowie Regeln, Normen und Standards stehen.** Die Verpflichtungen beziehen sich also nicht nur auf gesetzliche Vorgaben, sondern auch auf andere rechtliche Anordnungen innerhalb der EU oder auf freiwillige Standards. Neben diesen von außen vorgegebenen Pflichten sind unternehmensinterne Richtlinien zu beachten. Aufgrund der zunehmenden Regulierungsdichte stellt dies für deutsche Unternehmen eine **anspruchsvolle Herausforderung** dar.

Bei Verstößen droht nicht nur ein erheblicher Reputationsverlust, sondern möglicherweise auch die Haftung des Unternehmens oder der verantwortlichen Personen. Die in der Presse mitzuverfolgenden Skandale deutscher Unternehmen und die daraus resultierenden **hohen Schäden** verdeutlichen dies.

Die Komplexität der Aufgabe und die Schwere der Konsequenzen machen es erforderlich, Compliance im Unternehmen **professionell und vorbeugend** zu betreiben. Hierfür ist die Einführung eines **Compliance Management Systems (CMS)** zu empfehlen. Darunter versteht man die systematische Miteinbeziehung von Compliance-Maßnahmen in alle unternehmerischen Prozesse. Die dadurch gewährleistete Unternehmensüberwachung und -steuerung wird inzwischen als wesentlicher Teil einer erfolgreichen Geschäftsführung gesehen.

Die **Qualität des im Unternehmen installierten CMS lässt sich an zwei Kriterien bemessen.** Erstens die Zuverlässigkeit, mit der es eine **Verhinderung oder zumindest Aufdeckung von Compliance-Verstößen** gewährleistet. Zweitens die Eignung im Schadensfall mögliche **Haftungsfolgen** für das Unternehmen oder die verantwortlichen Personen zu **verringern oder gar abzuwenden.**

Beide Kriterien lassen sich im Vorhinein objektiv schwer messen. Gerade die Beurteilung der haftungsmindernden oder -entlastenden Wirkung des implementierten CMS wird erst im Schadensfall durch die Würdigung seitens Gericht und Staatsanwaltschaft eindeutig festgelegt. Gleichzeitig sind Einrichtung und Aufrechterhaltung des CMS mit großem Aufwand und beträchtlichen Kosten für das Unternehmen verbunden.

Aufgrund dieser Unsicherheit hat das IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) einen Prüfungsstandard (IDW PS 980) entwickelt, um die Nachfrage nach einer unabhängigen Qualitätsbeurteilung bestehender CMS zu befriedigen. Damit können autonome Beurteilungen zu Konzeption, Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit des CMS getroffen und das CMS auf Wunsch des Unternehmens zertifiziert werden. Dies hilft den Verantwortlichen dabei, ihre Organisations- und Überwachungspflichten ordnungsgemäß zu erfüllen und einen gewissen Sicherheitsstandard zu implementieren, der das Unternehmen vor Schaden und das Führungspersonal vor Haftungsansprüchen bewahrt.

Trotz der präventiven und haftungsentlastenden Wirkung von CMS, sind wenige Unternehmen in diesem Bereich gut aufgestellt. Laut einer aktuellen Studie des Allensbach-Instituts verfügen 65% der großen deutschen Unternehmen mit Jahresumsatz von über 250 Mio. Euro über kein CMS.

Haftungsrechtliche Bedeutung des CMS

Eine **haftungsmindernde oder -entlastende Wirkung des CMS** für das Unternehmen oder auch der Verantwortlichen ist **aufgrund verschiedener Voraussetzungen** möglich. Diese können sich einerseits aus **Spezialgesetzen**, wie beispielsweise dem Kartell- oder Datenschutzrecht ergeben. Andererseits kann eine Nichtbeachtung der gebotenen **Aufsichtspflicht** haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Entsprechend zu beachten sind hierfür die **Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten** der Vorstandsmitglieder bzw. der Geschäftsführer. Entsprechend zu beachten sind je § 130 OWiG oder der §§ 93 AktG und 43 GmbHG.

Durch die Verantwortlichkeit aus Spezialgesetzen gilt beispielsweise im Rahmen des kartellrechtlichen Bußgeldtatbestandes des § 81 Abs. 4 GWB, „bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße sowohl die Schwere der Zuwiderhandlung als auch deren Dauer zu berücksichtigen“. Auch wenn im Unternehmen Verstöße nicht vollständig vermieden werden können, führt die Implementierung eines geeigneten CMS in jedem Fall zu einer Reduktion der Intensität und zu einer Beschleunigung der Aufdeckung von Zuwiderhandlungen. Um diese Funktionen zu gewährleisten, ist eine unabhängige Prüfung ratsam, da ein unzureichendes CMS nicht hinreichend präventiv Compliance-Verstöße verhindert.

§ 130 Abs. 1 OWiG soll die Verantwortlichen eines Betriebes dazu anhalten, Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um Zuwiderhandlungen gegen Pflichten, die mit Strafe oder Geldbuße belegt sind, zu verhindern. Zu den erforderlichen Maßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen. Eine Zuwiderhandlung kann gem. Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden. Im Falle eines Bußgeldverfahrens wird darauf abgestellt, welche Maßnahmen möglich und vor allem auch zumutbar gewesen wären, wobei an die Notwendigkeit und Zumutbarkeit keine überhöhten Anforderungen gestellt werden.¹

Compliance-Thema Korruption: Auswahl relevanter Rechtsnormen für deutsche Unternehmen

Rechtsnorm	Inhalt
§ 130 OWiG	Unterlassung erforderlicher Aufsichtsmaßnahmen
§§ 299, 300 StGB	Korruption im geschäftlichen Verkehr
§§ 331 ff StGB	Korruption von Amtsträgern
§ 93 AktG, § 43 GmbHG	Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Geschäftsmanns
Spezialgesetze, z. B. § 81 GWB	Kartellverstöße
UK: Bribery Act	Korruption
USA: Foreign Corrupt Practices Act	Beitrag zur Förderung der Korruption in den USA
OECD: Convention against Bribery	Bestechung ausländischer Amtsträger

¹ Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, 15. Aufl. 2009, § 130 Tz. 10 und 11.

Aufgrund der Neuartigkeit des IDW PS 980 und der daraus resultierenden fehlenden Praxis mit der Bewertung durch die Gerichte muss sorgfältig geprüft werden, welche haftungsrelevanten Auswirkungen ein nach dem Prüfungsstandard geprüftes CMS hat. Gemäß § 130 Abs. 1 OWiG **scheidet eine Haftung aus**, wenn das Unternehmen den Regelverstoß durch gehörige Aufsicht nicht hätte verhindern oder wesentlich erschweren können. Dazu muss das Unternehmen reflektieren, dass es bei der Gestaltung seiner Maßnahmen mit der notwendigen Sorgfalt gehandelt hat. Gelingt dem Unternehmen im Falle eines Verstoßes der Nachweis, dass die gehörigen Maßnahmen ergriffen wurden, muss keine Geldbuße gezahlt werden. Daher kann ein nach dem PS 980 geprüftes CMS im Bußgeldverfahren eine tatbestandsausschließende Wirkung haben.

Ist das CMS nicht geeignet, die Voraussetzungen des § 130 Abs. 1 OWiG zu erfüllen, besteht immer noch die Möglichkeit einer **Bußgeldminderung**. Hierbei kommt es wiederum auf die aufgewendete Sorgfalt im Umgang mit dem CMS an. In Deutschland gibt es keine schriftlichen Richtlinien für den Fall der Bußgeldminderung. Stattdessen kann auf eine Entscheidung des Berliner Kammergerichts zurückgegriffen werden, in der organisatorische Maßnahmen eines Unternehmens zur Verhinderung von Kartellverstößen zugunsten des Unternehmens Berücksichtigung fanden.²

Die Möglichkeit der Geltendmachung eines **Schadensersatzes seitens der Gesellschaft gegenüber Vorstand oder Geschäftsführer** beruht je nach Gesellschaftsform auf § 93 Abs. 2 AktG oder auf § 43 Abs. 2 GmbHG. Hier geht es um die Einhaltung der Pflichten, die den Geschäftsleitern obliegen. Nach § 91 Abs. 2 AktG ist der Vorstand verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen. Explizit ist ein Überwachungssystem einzurichten, damit der Fortbestand der Gesellschaft für die Erkennung gefährdender Entwicklung ausgestattet ist. Daraus leitet sich zwar nicht zwingend die Verpflichtung zur Implementierung eines CMS ab, doch stellt dieses eine sehr gute Möglichkeit dar, diesem Erfordernis nachzukommen. Aus haftungsrechtlicher Perspektive kann ein zertifiziertes CMS einen Beweis für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters darstellen, wie er in § 93 Abs. 2 AktG gefordert ist.

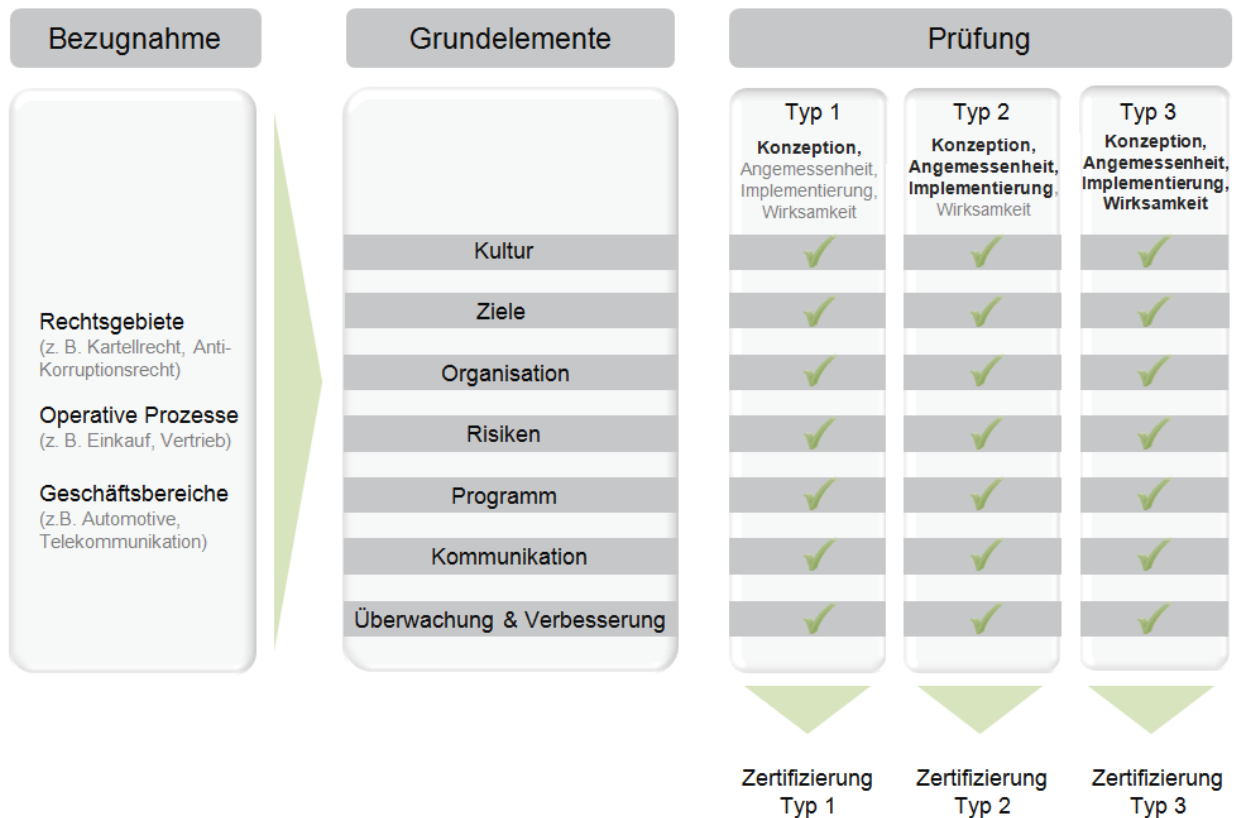
² KG, 21.06.1990 – Kart 12/89, Wu W/E OLG 4572, 4574; Steinmeyer/Späth, Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen in Wieland/ Steinmeyer/ Grüninger (Hrsg.), Handbuch Compliance-Management, S. 192 f.

Der Prüfungsstandard IDW PS 980

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat im März 2011 einen Prüfungsmaßstab über „Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfung von Compliance-Management-Systemen“, den Prüfungsstandard IDW PS 980, verabschiedet. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Systemprüfung, die nicht mit gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, wie beispielsweise der Prüfung des Jahresabschlusses, zu verwechseln ist.

Der Nutzen des Prüfungsstandards liegt darin, dass er einerseits erstmalig einen einheitlichen, standardisierten Maßstab für Compliance Programme festlegt, der von einer autonomen Stelle erstellt wurde. Andererseits wird mit der Prüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer das CMS begutachtet und dadurch eine erhöhte Sicherheit über die tatsächliche Wirksamkeit gewährleistet.

Der Anwendungsbereich des PS 980 erstreckt sich prinzipiell auf den deutschen Raum, steht jedoch ebenfalls im Einklang mit dem International Framework for Assurance Engagements (ISAE) 3000 *Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information*. Dadurch wird der Prüfungsmaßstab auch international anerkannt.³



Die im Rahmen einer Zertifizierung nach IDW PS 980 geprüften Grundelemente des CMS können sich auf einzelne Rechtsgebiete, operative Prozesse oder auch Geschäftsbereiche beziehen. Diese **Bezugnahme** wird vom Unternehmen selbst festgelegt.

³ Görtz, Der neue Compliance-Prüfungsstandard (EPS 980) Inhalte und Aussagen, CCZ 2010, 127, B I.

Die in diesem ausgewählten Bereich zu prüfenden **sieben Grundelemente** des CMS sind Compliance-Kultur, Compliance-Ziele, Compliance-Organisation, Compliance-Risiken, Compliance-Programm, Compliance-Kommunikation sowie Compliance-Überwachung und -Verbesserung.

Der Prüfungsstandard sieht **drei mögliche Arten der Prüfung** vor.

Typ 1: Als Basis kann nur die Konzeption des CMS Gegenstand der Prüfung sein.

Typ 2: Zusätzlich kann auch die Angemessenheit und Implementierung geprüft werden.

Typ 3: Aufbauend kann noch die Wirksamkeit des CMS bewertet werden.

Um eine bestmögliche Absicherung gegen Haftungsansprüche zu erreichen, ist **Auftragstyp 3** am geeignetsten, der ein Urteil zulässt, ob

- die Aussagen der gesetzlichen Vertreter in der CMS Beschreibung über die Grundsätze und die Maßnahmen des CMS in allen wesentlichen Belangen zutreffend dargestellt sind
- die dargestellten Grundsätze und Maßnahmen in Übereinstimmung mit den angewandten CMS Grundsätzen geeignet sind, Risiken für wesentliche Regelverstöße mit hinreichender Sicherheit rechtzeitig zu erkennen und Verstöße zu verhindern
- die Grundsätze sowie Maßnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert sind und während eines bestimmten Zeitraums wirksam waren.

Falls keine Beanstandungen auf Seiten des Prüfers bestehen, hat dieser ein uneingeschränktes **Prüfungsurteil** abzugeben. Wenn hingegen wesentliche Vorbehalte vorliegen, ist das Prüfungsurteil einzuschränken oder zu versagen. Gleiches gilt für Prüfungshemmnisse, die dazu führen, dass das CMS in wesentlichen Teilen nicht beurteilt werden kann. Für den Ausschluss bzw. die Reduktion der Haftung ist für das Unternehmen nur ein uneingeschränktes Prüfungsurteil von Nutzen.

Unsere Vorgehensweise

Das passende Compliance-Konzept ist unternehmensindividuell. Angesichts der unklaren Rechtslage und der Komplexität der Risiken ist die Einrichtung eines wirksamen CMS eine anspruchsvolle Aufgabe. Zwar gibt es bestimmte Prinzipien, Instrumente und Maßnahmenpakete, die für alle Unternehmen relevant sind, trotzdem ist die konkrete Ausgestaltung abhängig von den zu beachtenden Risiken und muss daher individuell konzipiert werden.

Unsere Vorgehensweise für ein Projekt zur Einführung und Zertifizierung eines CMS gliedert sich dabei in vier aufeinander aufbauende Schritte:

- 1. Analyse:** Zunächst führen wir eine Bestandsaufnahme der in Ihrem Unternehmen implementierten CMS Bestandteile durch. Hierzu werden Unterlagen gesichtet und Gespräche mit Mitarbeitern geführt. Die Ergebnisse dieser Analyse messen wir an den Anforderungen des IDW PS 980.
- 2. Konzeption:** basierend auf den Ergebnissen konzipieren wir ein auf Ihre Bedürfnisse abgestimmtes Handlungsprogramm zur Einführung oder Optimierung des in Ihrem Unternehmen bestehenden CMS.
- 3. Implementierung:** Je nach Bedarf können Sie die Umsetzung selbst vornehmen. Dann werden Sie in regelmäßigen Abständen durch unsere Fachleute unterstützt im Rahmen von Schulungen, bei Kommunikationsmaßnahmen und der Einführung von Instrumenten zur Überwachung und laufenden Verbesserung. Alternativ können wir die Implementierung von Maßnahmen auch aktiv unterstützen oder in Ihrem Unternehmen durchführen.
- 4. Zertifizierung:** Falls Sie es wünschen, wird die Prüfung und Zertifizierung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer erfolgen. Wir arbeiten mit einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zusammen, die das eingeführte CMS nach den Vorgaben des IDW PS 980 prüft. Den Gegenstand der Prüfung legen wir im Vorhinein mit Ihnen gemeinsam fest (etwa Geschäftsbereiche, operative Prozesse oder bestimmte Rechtsgebiete)

Ihre Ansprechpartner



Dr. Hady Fink

T: + 49 89 8899 858 69
hady.fink@greenlight-consulting.com



Dr. Lucas Hager

T: + 49 89 8899 858 72
lucas.hager@greenlight-consulting.com

Greenlight Consulting

Die Greenlight Consulting GmbH ist eine mittelständische Unternehmensberatung, die sich auf die professionelle Umsetzung von Projekten in zentralen Unternehmensbereichen spezialisiert hat. Dazu gehören unter anderem die Gebiete Compliance, Rechnungswesen und IT.

Für mehr Informationen besuchen Sie uns auf: www.greenlight-consulting.com

Kontakt:

Greenlight Consulting GmbH
Rindermarkt 5
80331 München
Tel.: +49 89 8899 858-0
www.greenlight-consulting.com